

5. Gemäß der Verordnung (EWG) 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾ setzt die Kommission die Verarbeitungsprämie auf ein Niveau oder gegebenenfalls auf differenzierte Niveaus fest, die es ermöglichen, daß unter Berücksichtigung des Marktbedarfs eine genügend große Zahl von Kälbern aus der Produktion genommen werden. Die Kommission wird wie bereits in der Vergangenheit nicht zögern, den Prämienbetrag entsprechend anzupassen.

(¹) ABl. L 148 vom 28.6.1968.

(1999/C 207/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3212/98
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(27. Oktober 1998)

Betrifft: Dauer der Abrechnung von Kosten bei Sokrates-Projekten

Mehrfachen Berichten von Sokrates-Projektträgern in Deutschland zufolge kann sich die Erstattung der Kosten mehr als ein Jahr hinziehen. Da diese Kosten zuvor von den Projektträgern ausgelegt werden müssen, bedeutet diese lange Erstattungsfrist eine hohe finanzielle Belastung, die gerade für kleinere Projektträger schwer zu tragen ist.

Wie gedenkt die Kommission die Bearbeitung der Abrechnungen bei Sokrates-Projekten zu beschleunigen und so kleinere Projektträger nicht zu benachteiligen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(8. Februar 1999)

In den Vorschriften zur Durchführung des Programms SOKRATES ist nicht vorgesehen, daß der Koordinator die Gesamtkosten eines Projekts bis zum Eingang des Kommissionszuschusses vorstreckt.

Die Kommission leistet vielmehr beträchtliche Vorschüsse (80 % oder mehr ab Anlaufen der Projekte), um zu verhindern, daß die Kosten der SOKRATES-Projekte, gerade für kleinere Projektträger, eine zu große finanzielle Belastung darstellen. Lediglich der Restbetrag des Zuschusses wird zum Projektende nach Vorlage eine Abrechnung der getätigten Ausgaben überwiesen.

Die Zahlung dieser Restbeträge erfolgt nach Prüfung der Abschlußberichte und Schlußabrechnungen der Projekte. Die Kommission bemüht sich um eine zügige Prüfung dieser von den Projektkoordinatoren eingereichten Unterlagen, damit die Restbeträge umgehend überwiesen werden können. Die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Verzögerung stellt eine Ausnahme dar, die nur durch besondere, projektinterne Schwierigkeiten erklärt werden kann.

(1999/C 207/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3217/98
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(26. Oktober 1998)

Betrifft: Entschädigung der vom Unternehmen Piraiki-Patraiki-Konzern entlassenen Beschäftigten

Der Baumwollkonzern „Piraiki-Patraiki“ unterliegt seit 1992 einem besonderen Konkursverfahren entsprechend den Vorschriften des griechischen Rechts. Den entlassenen Beschäftigten der Unternehmen des Konzerns wird eine Entschädigung von 2,5 Mrd. Drachmen ausbezahlt (Beschuß des Ministers für Entwicklung Nr. 863 vom 14.1.97).

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Trägt sie zur Zahlung dieser Entschädigungen bei und aus welchem Programm?
2. Hat die Kommission gegebenenfalls geprüft, ob die Auszahlung der Entschädigungen an alle Arbeitnehmer nach einheitlichen Kriterien erfolgt ist?